

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 11.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 10. Dezember 2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 17.10.2003 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

	Gebühr €
I. Bestattungsgebühren	
1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	647,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	300,00
2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	585,00
2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	585,00
3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/ einer Fehlgeburt/ einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	70,00
4. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	230,00
5. Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	440,00
6. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem	220,00
7. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	142,00
8. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	112,00
9. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	160,00
10. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreuelfeld	65,00
11. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	112,00
12. Urnenbeisetzung anonym / ordnungsbehördliche Beisetzung	150,00

II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten

	Gebühr €
a) Wahlgrabstätten	
1. Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.650,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem (2 Stellen)	3.236,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grabstelle (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	1.650,00
4. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab	305,00
5. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	990,00
 Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr	
1. Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	65,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	130,00
3. Urnenwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	46,00
4. Baumgrabstätte	9,00
5. Kolumbarium	59,00
b) Reihengrabstätten	
1. Grabstätte für eine Erdbestattung	1.450,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	700,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	1.450,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.025,00
4. Aschenstreufeld	180,00
5. anonymes / ordnungsbehördliches Urnengrab	345,00

III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

	Gebühr €
1. Benutzen der Friedhofskapelle	
Friedhof Rumbecker Holz	150,00
Friedhof Voßwinkel	150,00
Friedhof Sunderner Straße	150,00
Friedhof Bruchhausen	120,00
Friedhof Möhnestraße	120,00
2. Benutzen der Leichenhalle	
Friedhof Rumbecker Holz je Tag	45,00
Friedhof Voßwinkel je Tag	45,00
Friedhof Sunderner Straße je Tag	45,00
Friedhof Bruchhausen je Tag	40,00
3. Benutzen Aufbahrungsraum Müschede	120,00

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.265,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.050,00
2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.090,00
2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	920,00
3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	350,00
4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädt. Friedhof	330,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

V. Sonstige Gebühren

	Gebühr €
1. Benutzen der Kühlvitrine je Tag	30,00
2. Aufbewahren einer Urne je Monat	29,00
3. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	34,00
4. Umschreibung von Nutzungsrechten	86,00
5. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	71,00
6. Ausstellung einer Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes	71,00
7. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte zuzüglich je m ² Grabfläche / Jahr	71,00 2,60
8. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zum Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arnsberg vom 11.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 11.12.2008

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister